

Wien, am 18. Juli 2007

Zusammenfassung der Kabotagevoraussetzungen in Österreich – Juli 2007

- (i) Die grundsätzliche Gesetzgebung über die Kabotage in der EU bzw. dem EWR erfolgte durch die „Binnenmarktverordnung“ 881/92 und die Kabotageverordnung 3118/93 und deren Ergänzungen.
- (ii) Diese Verordnungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat; der nationale Gesetzgeber muß lediglich Bestimmungen über die interne Administration und Strafbestimmungen schaffen.
- (iii) Da in der „EU-Kabotage-Verordnung“ 3118/93 der Begriff „zeitweilig“ unbestimmt geblieben ist, haben mehrere nationale Gesetzgeber in der EU „zur Selbsthilfe“ gegriffen und den Begriff für sich definiert. (Italien, Frankreich, Schweden, Österreich u.a.)
- (iv) Das österreichische Güterbeförderungsgesetz sieht im § 7 Abs. 2 Zi. 2 vor, daß Kabotage in Österreich an maximal 30 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen im Kalenderjahr gestattet ist. Ein Kontrollblatt ist mitzuführen.
- (v) Die Kabotagekontrollverordnung regelt Form, Inhalt und Ausgabe der Kontrollblätter. Der Zeitraum von 60 Tagen bezieht sich auf das gesamte Unternehmen und nicht auf das Fahrzeug. Siehe Anhang 2
- (vi) Für die 14 „alten“ EU-Mitgliedsstaaten + die 3 EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen und Island) und die 3 „neuen“ EU-Mitgliedsstaaten Slowenien, Zypern und Malta ist die Kabotage unter den Bedingungen des § 7 GüTBefG gestattet. (siehe oben Punkt iv)
- (vii) Für die 7 „neuen“ Mitgliedsstaaten (ex 2004) Estland, Lettland, Litauen, Polen Tschechien, Slowakei und Ungarn gilt ein absolutes Kabotageverbot bis 30. April 2009. **Sondergenehmigungen (=Ausnahmeregelungen) gibt es NICHT.**
- (viii) Für die 2 „neuen“ Mitgliedsstaaten (ex 2007) Rumänien und Bulgarien gilt ein absolutes Kabotageverbot bis 31. Dezember 2011. **Sondergenehmigungen (= Ausnahmeregelungen) gibt es NICHT.**

- (ix) Kleintransportunternehmer: für Kleintransportunternehmer gilt derzeit ein absolutes Kabotageverbot in allen EU/EWR-Staaten und Drittstaaten. Kleintransportunternehmen fallen nicht in den Geltungsbereich der EU VO 881/92 („Gemeinschaftslizenz“), daher gelten die jeweiligen bilateralen Verkehrsabkommen. Derzeit gibt es kein einziges bilaterales Abkommen zwischen Österreich und einem anderen Staat, welches die Kabotage (auch für Kleintransportunternehmen) in einem anderen Land erlaubt.
- (x) **Zusatzregelungen im Zusammenhang mit der Kabotage in Österreich:**
- (xi) **Umsatzsteuer:** ein Unternehmen, das in Österreich Kabotage betreibt, hat (definitionsgemäß) keinen Sitz in Österreich. Daher entsteht die Steuerschuld gem. §19(1) UstG beim „Empfänger der Leistung“, also beim österreichischen Frachtzahler. Der ausländische Unternehmer fakturiert „netto“; der österreichische Leistungsempfänger führt die Ust ab und kann gleichzeitig Vorsteuer geltend machen.
- (xii) **Ertragssteuern:** fallen bei Kabotagetransporten nicht an, da sich diese immer am Sitz des Unternehmens orientieren.
- (xiii) **Sozialversicherung:** entsprechend den EU-Bestimmungen müssen Arbeitnehmer in einem jeweils anderen Mitgliedsstaat dann angemeldet werden, wenn sie länger als 1 Jahr ihrer Tätigkeit im Ausland nachgehen. Da die Kabotage mit maximal 30 Tagen beschränkt ist, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Die notwendigen SV-Leistungen im Fall einer Krankheit und/oder eines Unfalles sind dann nach den im EU-Recht vorgesehenen Mechanismen zu erbringen.
- (xiv) **Arbeitsrecht:** Für Arbeitgeber aus den 14 „alten“ Mitgliedsstaaten + Liechtenstein, Norwegen und Island gilt der §7b des AVRAG (Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes).

Für Arbeitgeber aus Slowenien, Zypern und Malta gilt ebenfalls der § 7b des AVRAG; weiters ist es notwendig, daß Arbeitnehmer aus diesen Staaten über eine Entsendebestätigung des österreichischen AMS verfügen. Diese ist bei einer Regionalstelle des AMS zu beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung der Entsendebestätigung ist der Nachweis der Bedingungen gemäß §7b AVRAG.

siehe Anhang 1

EXKURS: Ver- und Anmietung von Fahrzeugen

Für in Österreich ansässige Unternehmen hat sich – unbeschadet der neuen Bestimmungen über die Kabotage – an den Bestimmungen über das Anmieten von Fahrzeugen aus dem Ausland nichts geändert.

Das österreichische Güterbeförderungsgesetz hat das Anmieten von

(Kraft)Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zugelassen sind grundsätzlich erlaubt (§ 3 (3) Güterbeförderungsgesetz, jedoch mit der Einschränkung des Nutzungszeitraumes auf 30 Tage (gemäß § 82 (8) KFG), dies bedeutet Mietverträge dürfen nicht länger als auf 30 Tage abgeschlossen werden!)

Nähere Erörterungen:

1. Die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1984 „über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr“ (84/647/EWG) wurde in Österreich durch das Güterbeförderungsgesetz umgesetzt
2. Grundsätzlich ist die Richtlinie sehr restriktiv, bestimmt aber in ihrem Artikel 4, dass nationale „Erleichterungen“ von der Geltung dieser Richtlinie nicht betroffen sind.
3. In Österreich gilt für das Anmieten von Kraftfahrzeugen „aus dem Ausland“ eine Frist von 30 Tagen. (sinngemäß formuliert; § 82(8) KFG)
4. Wenn umgekehrt ein österreichisches Fahrzeug in einen anderen Mitgliedsstaat der EU vermietet wird, dann sind die dort jeweils geltenden kraftfahrrechtlichen Zulassungsbestimmungen und Fristen zu beachten.
5. Das BMF und das BMVIT haben in der Vergangenheit die Fristen in einigen Staaten erhoben und in der Zolldokumentation zur Grenzkontrolle angeführt. So gilt – lt. Zolldokumentation – für Ungarn eine Frist von 30 Tagen, für CZ drei Tage etc.
6. Aufgrund der Erweiterung der EU könnte es sein, dass in diesem Rechtsbestand eine Änderung eingetreten ist. Handelte es sich bei diesen Fristen um Zollbestimmungen, so sind sie seit 1. Mai 04 obsolet; sind es kraftfahrrechtliche Bestimmungen, dann gelten sie grundsätzlich weiter.
7. Die Anmietung eines Fahrzeuges aus einem Drittstaat unterliegt – so wie bisher – dem Zollkodex und setzt eine Bewilligung zur vorübergehenden Benutzung voraus, wenn das Fahrzeug im EU-Raum eingesetzt werden soll vice versa. Zusätzlich sind dann noch die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen im jeweiligen Drittstaat zu beachten.

Zusätzlich ist auch der §6 (4) des Güterbeförderungsgesetzes zu beachten:

(4) Werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

1. *Vertrag über die Vermietung des Fahrzeuges, aus dem der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges hervorgehen;*
2. *sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.*

Der Europäische Gerichtshof hat sich in einem Urteil vom 7. November 2002 zur Mietrichtlinie 84/647 geäußert. Leider wird dieses Urteil von österreichischen Behörden falsch interpretiert. Österreichische Unternehmer sind immer wieder mit der – falschen – Behördenmeinung konfrontiert, dass das Anmieten von Fahrzeugen aus dem EU-Raum – aufgrund dieses Urteils verboten sei. Diese Behördenansicht ist falsch.

Der EuGH sagt nämlich in seinem Rechtsspruch ausdrücklich, dass die Ausnahmeklausel des Artikels 4 der RL unberührt bleibt.

Der entscheidende Rechtsspruch im Urteil lautet:

1. Nach den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten sowie Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowohl in seiner ursprünglichen Fassung als auch in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 darf ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Güterkraftverkehrsunternehmen, das Fahrzeuge ohne Fahrer an ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Güterkraftverkehrsunternehmen vermietet, weder den Mieter seine eigene Gemeinschaftslizenz nutzen lassen noch die Verwaltung der Fahrtenschreiberscheiben der vermieteten Fahrzeuge beibehalten.
2. Artikel 2 Z 1 der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr in der Fassung der Richtlinie 90/398/EWG des Rates vom 24. Juli 1990 ist dahin auszulegen, dass ohne Fahrer gemietete Fahrzeuge **vorbehaltlich einer etwaigen Anwendung von Artikel 4 dieser Richtlinie** (z.B. österr. KFG) in dem Mitgliedstaat zugelassen sein müssen, in dem das mietende Güterkraftverkehrsunternehmen ansässig ist.

Das gesamte Urteil kann bei sofortigem Bedarf bei der Fachverbandsgeschäftsstelle, oder auf der Website <http://www.dietransporteure.at> (im Downloadbereich) abgerufen werden.

Link zur Richtlinie: [Gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr](#)

Anhang 1. Der § 7b AVRAG lautet:

§ 7b. (1) Ein Arbeitnehmer, der von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf

1. zumindest jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt;

2. bezahlten Urlaub nach § 2 UrlG, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates geringer ist; nach Beendigung der Entsendung behält dieser Arbeitnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihm nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates zusteht; ausgenommen von dieser Urlaubsregelung sind Arbeitnehmer, für die die Urlaubsregelung des BUAG gilt;

3. die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen;

4. Bereithaltung der Aufzeichnung im Sinne der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG) in Österreich durch den Arbeitgeber oder den mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten.

(2) Für einen entsandten Arbeitnehmer, der bei Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Maschinen an einen Betrieb oder bei für die Inbetriebnahme solcher Anlagen und Maschinen nötigen Arbeiten, die von inländischen Arbeitnehmern nicht erbracht werden können, beschäftigt wird, gilt:

1. Abs. 1 Z 1 nicht, wenn es sich um kollektivvertragliches Entgelt im Sinne des Abs. 1 Z 1 handelt und diese Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als drei Monate dauern;

2. Abs. 1 Z 2 nicht, wenn diese Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als acht Tage dauern.

Für Arbeitnehmer, die mit Bauarbeiten, die der Errichtung, der Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriss von Bauwerken dienen, insbesondere mit Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung, Reparaturen und Installationen an Anlagen in Kraftwerken beschäftigt sind, gilt Abs. 1 jedenfalls ab dem ersten Tag der Beschäftigung in Österreich.

(3) Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 haben die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme Zentrale Koordinationsstelle (Anm.: richtig: der Zentralen Koordinationsstelle) für die Kontrolle der illegalen

Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und eine Abschrift der Meldung dem im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem auszuhändigen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Hat der Arbeitgeber dem Beauftragten oder dem Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme keine Abschrift der Meldung ausgehändigt, so hat der Beauftragte oder der Arbeitnehmer eine Meldung nach dem ersten Satz und Abs. 4 unverzüglich mit der Arbeitsaufnahme zu erstatten. Das Zentrale Koordinationsstelle (Anm.: richtig: Die Zentrale Koordinationsstelle) für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministerium für Finanzen hat eine Abschrift der Meldung

1. an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG),
2. sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse,
3. sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG), BGBl. Nr. 650/1994, fallen, an das zuständige Verkehrs-Arbeitsinspektorat
4. an das zuständige Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Der in Abs. 1 Z 4 bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer gilt als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 8a des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, unabhängig davon, ob dieser einen Hauptwohnsitz im Inland hat, soweit eine Zustellung von Schriftstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 des Zustellgesetzes an Arbeitgeber im Sinne des ersten Satzes im Inland oder mangels entsprechender Übereinkommen mit anderen Mitgliedstaaten im Ausland nicht vorgenommen werden kann.

(4) Die Meldung nach Abs. 3 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. Name des im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten,
3. Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers),
4. die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts,
7. Ort der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
8. sofern es sich um Bauarbeiten im Sinne des Abs. 2 letzter Satz handelt, die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers.

(5) Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 oder in Abs. 1 Z 4 bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer (Abs. 3) haben, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in

Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs. 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten.

(6) Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, die Arbeitsstelle zu betreten, das Bereithalten der Unterlagen nach Abs. 5 zu überwachen sowie Abschriften von diesen Unterlagen anzufertigen. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Erfolgt eine Kontrolle an einem der anderen Arbeits(Einsatz)orte, sind die Unterlagen binnen 24 Stunden dem Kontrollorgan nachweislich zu übermitteln.

(7) Die Behörden haben nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die für die Kontrolle der Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften oder für die Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob ein Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen nach Abs. 1 einhält, zusammenzuarbeiten sowie Auskünfte bei begründeten Anfragen von Behörden anderer Mitgliedstaaten zu geben. Die Gewährung von Amtshilfe an diese Behörden ist von Stempel- und sonstigen Gebühren befreit.

(8) Die Kollektivvertragsparteien haben die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge in geeigneter Form zugänglich zu machen. Sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, wird die Informations- und Auskunftstätigkeit nach Maßgabe des BUAG von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wahrgenommen.

(9) Wer als Arbeitgeber oder als in Abs. 1 Z 4 bezeichneter Beauftragter oder Arbeitnehmer (Abs. 3)

1. die Meldung nach Abs. 3 nicht rechtzeitig erstattet oder
2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis zu 1 450 Euro zu bestrafen.

Anhang 2

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ ST 6

KABOTAGE in Österreich

Information zum KONTROLLBLATT

1. Rechtliche Grundlage:

Kabotagekontrollverordnung, BGBl. II Nr.132/2007, in Kraft ab 18. Juli 2007.

2. Zuständige Behörde:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abteilung II/ST6

Stubenring 1

A-1010 Wien

Fax-Nr. +43 (1) 711 62 65-5852

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Kontrollblätter können während dieser Zeiten abgeholt werden, oder sie werden per Post gesendet. Wichtig ist die rechtzeitige Einreichung des Antrages (mindestens 14 Tage vorher).

Ansprechpersonen:

Frau Martina POBER, Stubenring 1, 1010 Wien, Zimmer 3/100,

Telefon: +43 (1) 71162 Durchwahl 65 5858

Email: martina.pober@bmvit.gv.at

Frau Annemarie STEINBACHER, Stubenring 1, 1010 Wien, Zimmer 3/98 -

Telefon: +43 (1) 71162 Durchwahl 65 5532

Email: annemarie.steinbacher@bmvit.gv.at

Herr Edwin GRUNDEI, Stubenring 1, 1010 Wien, Zimmer 3/104

Telefon: +43 (1) 71162 Durchwahl 65 5457

Email: edwin.grundei@bmvit.gv.at

3. Geltungsdauer:

Die Kontrollblätter werden für einen Gültigkeitszeitraum von 60 Tagen pro Kalenderjahr ausgestellt, wobei Kabotagetätigkeiten höchstens an 30 Tagen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von 60 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden dürfen. Die dafür zum Einsatz kommenden Fahrzeuge haben das österreichische Hoheitsgebiet mindestens einmal im Kalendermonat zu verlassen. Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer der Kontrollblätter **keine** Kabotagetätigkeit durchgeführt werden, dürfen neue Kontrollblätter für einen

anderen Zeitraum nur ausgegeben werden, wenn die **leeren, ungenützten** Kontrollblätter an die oben angeführte Anschrift retourniert wurden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem Fahrzeug, mit dem Kabotagetätigkeiten durchgeführt werden, ein ordnungsgemäß ausgefülltes Kontrollblatt mitgeführt wird. Der Unternehmer hat die Lenker über die ordnungsgemäße Handhabung der Kontrollblätter zu unterweisen.

4. Was ist auf dem Kontrollblatt einzutragen?

- das **Kennzeichen** des Lastkraftwagens¹, mit dem die Kabotagetätigkeit durchgeführt wird
- das **Datum**, an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit **begonnen** wird
- der jeweilige **Beladeort**
- das **Datum**, an dem die jeweilige Kabotagetätigkeit **beendet** wird
- der jeweilige **Entladeort**
- das **Datum** der **Ausreise** des Lastkraftwagens aus Österreich

5. Gebühren:

Für die Ausstellung **eines** Kontrollblattes ist ein Betrag von **€ 15,30** zu entrichten (€ 13,20 gemäß Gebührengesetz + € 2,10 gemäß Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung). Dieser Betrag ist *spesenfrei* auf das Konto der Österreichischen Postsparkasse, Konto- Nr. 5040.003, Bankleitzahl 60.000, IBAN AT 586 0000 0000 5040 003, BEC O P S K A T W W, zu überweisen oder bei Abholung in bar bei der Amtskasse zu entrichten.

!! W I C H T I G E R H I N W E I S !!

► **Das Kontrollblatt ist nur gültig in Verbindung mit der Gemeinschaftslizenz**

► **Der Gültigkeitszeitraum ist „unternehmensbezogen“**

**Ein Transportunternehmer kann nach Ablauf von 60 Tagen im Kalenderjahr keine weitere Kabotagefahrt mehr durchführen, es sei denn,
es wurde in diesem Zeitraum keine einzige Kabotagefahrt getätigt;**

¹⁾ **nur vom Lkw oder Sattelzugfahrzeug!**

in diesem Fall wären die ungenutzten Kontrollblätter zu retournieren
(siehe Punkt 3)

- ▶ Kabotagefahrten beginnen und enden im selben Kalenderjahr

Ein **Weiterlaufen** der beantragten Kabotagefahrten **über den Jahreswechsel** (etwa vom 12. Dezember bis 9. Februar) ist **nicht möglich**